Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM

Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs.

a) Bei der Verzollung von Geweben aller Art bleiben die gewöhnlichen, aus anderen Spinnstoffen bestehenden Webekanten (Anschroten, Saumleisten, Salbänder, Lisieren) außer Betracht.

Die für Gewebe (im Stück oder abgepaßt) vorgesehenen Zollsätze sind auch dann anzuwenden, wenn zur Erleichterung der Zerlegung in abgepaßt gearbeitete Stücke einzelne Fäden aus anderen Spinnstoffen eingewebt sind. Gewebe aus rohen oder gebleichten Gespinsten, in welche lediglich zu dem genannten Zwecke einzelne gefärbte Fäden des gleichen Spinnstoffes oder nicht mehr als 2 Millimeter breite Streifen aus solchen Fäden eingewebt sind, werden nicht zu den buntgewebten oder gefärbten Geweben gerechnet.

Gewebe und Posamentierwaren werden, soweit nicht für gemischte Gewebe usw. besondere Zollsätze vorgesehen sind, als Gewebe oder Posamentierwaren aus dem vorherrschenden Spinnstoffe auch dann behandelt, wenn Fäden aus anderen Spinnstoffen nur an einzelnen Stellen, sei es auch in regelmäßiger Wiederkehr, eingewebt oder eingeflochten und diese Fäden von geringer Bedeutung sind. Bei Geweben gilt in Zweifelsfällen das Einweben solcher Fäden dann als von geringer Bedeutung, wenn die Zahl dieser Fäden, sofern sie sich nur in der Kett- oder nur in der Schußrichtung befinden, nicht mehr als 8 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder der Schußfäden, sofern sie sich in der Kett- und in der Schußrichtung befinden, in jeder Richtung nicht mehr als 4 v. H. der Gesamtzahl der Kett- oder Schußfäden beträgt.

Die besonderen Vorschriften der Nr. 401 des Tarifs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

b) Gehäkelte und gestrickte Gespinstwaren werden wie Wirkwaren verzollt.

c) Der Zollzuschlag, dem nach Ziffer 7 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt des Tarifs Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll 7,5 v. H. nicht überschreiten. Hinsichtlich der Waren der Nrn. 405, 408, 436, 464 und 501 in Verbindung mit Metallfäden sowie hinsichtlich der Metallfäden zum Besticken bewendet es bei den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.

d) Stickereien, Spitzenstoffe und Spitzen, die nur mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, noch mit einem Zollzuschlage belegt.

Als einfache Säume sind auch die einfachen Hohlsäume und die Overlocksäume (vergl. Anmerkung e Abs. 2 und 3) anzusehen.

Die genannten Waren gelten auch dann als nur mit einzelnen Nähten versehen, wenn zu ihrer Herstellung die gesondert gefertigten Stickerei- und Spitzenmuster oder Teile solcher Muster in der Flächenrichtung durch Naht untereinander verbunden sind.

Das Vorhandensein von Öffnungen oder Ausschnitten innerhalb des Stickerei- oder Spitzenmusters begründet nicht die Behandlung der genannten Waren als genähte Gegenstände.

e) Gespinstwaren, welche nicht zu den Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien gehören, die nur mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten versehen sind, werden nicht mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände, sondern nur mit einem Zuschlag von 15 v. H. zu den Zollsätzen für die Gespinstwaren belegt.

Als Waren mit einfachen Säumen sind die Gespinstwaren auch dann anzusehen, wenn sie mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen sind, d. h., wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist,

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM

macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaum durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnaht) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sogenannten Leiterstich, dadurch, daß die Halbstäbchen außerdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstraße durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruches etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen. Dagegen gelten Hohlsäume mit Zickzackstich sowie solche mit verzierten oder sonst von der vorstehenden Beschreibung abweichenden Durchbrüchen nicht mehr als einfache Hohlsäume.

Als einfache Säume gelten auch Overlocksäume.

Abgepaßte oder zugeschnittene Gespinstwaren ohne Näharbeit werden wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinstwaren verzollt, soweit im Tarif nicht besondere Ausnahmen vorgesehen sind.

f) Gespinstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.

Bei Taschentüchern bleiben unwesentliche gestickte Verzierungen, mit denen die Buchstaben, Namen, Nummern oder dergleichen umgeben sind, wie Ranken oder Arabesken, für die Behandlung der Ware als Stickerei gleichfalls außer Betracht. In Zweifelsfällen gilt eine Verzierung als unwesentlich, wenn die Gesamtstickerei eine Fläche von 6 Zentimeter im Geviert nicht überschreitet.

g) Gespinstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände, sondern nach den Sätzen für derartige Gespinstwaren ohne solche Fransen und dergleichen verzollt.

h) Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume, Nähte, zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, bei gewirkten Handschuhen auch aufgestickte oder aufgenähte Zwickel und bei gewirkten Strümpfen neben aufgestickten oder aufgenähten Zwickeln auch sonstige Stickereien auf die Verzollung ohne Einfluß. Als gewöhnliche Zutaten sind ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingen, Heftel, Schnallen, Lederriemen, Bunde, Zugschnüre, Zugbänder, einfache Quasten.

Die Verzollung von Oberkleidern aus Wirk- (Trikot-) Stoffen, die durch Zuschneiden und Nähen hergestellt sind, als Kleider zu den Sätzen des Unterabschnittes 5H des Tarifs wird hierdurch nicht berührt.

i) Für die Verzollung von Kleidern, Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinstwaren zusammengesetzt sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil maßgebend, welcher den höchsten Zollsatz erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinstfäden, Säume, Ausfütterungen mit Gespinstwaren, Schnüre und Gurte bleiben in allen Fällen außer Betracht. Ein Ausputz von Kleidern usw. der Nrn. 518, 519 und 520 des Tarifs mit Bändern, Besätzen, Schleifen oder dergleichen ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluß, sofern nicht dieser Ausputz gegenüber dem Grundstoffe des Kleides usw. als vorherrschend anzusehen ist.

k) Der Zollzuschlag, dem nach dem allgemeinen Tarif (Ziffer 11 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) Kleider, Putzwaren, und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterworfen sind, soll 15 v. H. nicht überschreiten.

l) Eingewebte, eingewirkte usw. Glas-, Porzellan- oder Metallperlen, Glasgespinste, Fischbeinfasern oder dergleichen bleiben auf die Verzollung von Gespinstwaren ohne Einfluß.

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	(545/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt:	
545	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 kg:	
	ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen sowie Roßschilder und Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	30
	Kernstücke	36
546	bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 kg	40
547	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 1 kg	50
556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit andern Sohlen (als Holzsohlen):	
	das Paar im Gewichte von mehr als 1 200 g	85
	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1 200 g; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht	120
	das Paar im Gewichte von 600 g oder darunter	180
	Anmerkung. Ausfütterungen, Besätze, Zierate und sonstige Zutaten (Schnallen, Maschen, Quasten, Stickereien, Schnürriemen und dergleichen) bleiben auf die Verzollung von Lederschuhen ohne Einfluß, soweit nicht die Schuhe durch diese Verbindungen nach anderweiten Vorschriften des Tarifs unter höhere Zollsätze fallen.	
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz	60
aus 560	Bindriemen, Florteilriemen, Lederschnüre für die Spinnerei und Weberei, Nähriemen, Schlagriemen, Nitschelhosen (Laufleder, Manchons), Webervögel	100
	Fahrrad- und Motorradledertaschen	150
aus 579	Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit	60
	Platten aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk:	
	mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz	60
	andere:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt, ohne eingepreßte Muster	60
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen	100
aus 580	Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden und Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide	300
	aus anderen Spinnstoffen	150
	Isolierbänder aus mit Kautschuk überzogenen anderen Geweben als solchen ganz oder teilweise aus Seide:	
	Kabelbänder	100
	andere	75
aus 588	Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen:	
	gebleicht, gefärbt	8

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
593	Sparterie	110
	Anmerkung. Unter Sparterie werden Geflechte aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern) verstanden, die mit Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif) oder mit Gespinst-, Metall- oder Glasfäden durchzogen sind. Waren aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen (mit Ausnahme der Gespinstfasern), bei denen die lose nebeneinanderliegenden Pflanzenfasern oder Pflanzenfaserstränge nicht untereinander verflochten, sondern durch durchgezogene oder durchgeflochtene Pferdehaare oder Gespinst-, Metall- oder Glasfäden zusammengehalten werden, sowie Gewebe (gewebeartig hergestellte Waren) aus Stroh usw., bei denen die Pferdehaare oder die Gespinst- usw. Fäden lediglich die Kette bilden, fallen nicht unter den Begriff der Sparterie, sondern sind als Flechtwaren zu verzollen.	
aus 630	Weberzeuge	15
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; alle diese mit Ausnahme der Holzperlen.....	35
	Holzschriften (aus Holz geschnittene Buchdruckerschriften zum Plakatdruck), auch geölt, ohne Verzierung durch Schnitzarbeit und ohne Verbindung mit anderen Stoffen	30
aus 634	Geschnitzte oder mit Schnitzereien versehene Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen.....	55
	Anmerkung zu den Nrn. 631 und 634. Den vertragsmäßigen Zollsätzen der Nr. 631 und der Nr. 634 unterliegen die hierher gehörigen geschnitzten oder mit Schnitzereien versehenen Holzwaren ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zweckbestimmung (also z. B. auch dergleichen Brotteller, Federhalter, Gehäuse für physikalische und andere Instrumente, Handspiegel, Kassetten, Kleider-, Schirm- und Stockständer, Konsolen, Likörschränkchen, Nadelbüchsen, Salatbestecke, Schmuck- und Handschuhkästchen, Schweizerhäuschen ohne Spielwerk, Uhrständer und Uhrenklappen). Die Verbindung mit eingesetztem Spiegelglas oder mit Scharnieren oder Schlößchen aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt ohne Einfluß auf die Verzollung.	
aus 639	Zellhorn (Zelluloid) und ähnliche Stoffe:	
	rohe, ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe:	
	aus Zellhorn	25
aus 640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind:	
	andere Waren (als Filme einschließlich der unbelichteten Kinofilme).....	280
657	Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt oder unter Nr. 655A fallen, auch Bilderpapier, einschließlich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgendeine Weise verzierte Papiere oder Pappen:	
	Bildpostkarten	50

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
(Noch 657)	andere Drucke:	
	einfarbig	15
	mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	20
aus 670	Isolationsgegenstände für die Elektrotechnik (Ringe, Röhren, Spulen, Schutzkasten und dergleichen)	80
aus 671	Isolationsgegenstände aus mit Kunstharz getränkter Pappe für die Elektrotechnik (Ringe, Röhren, Spulen, Schutzkasten und dergleichen); auch Platten aus mit Kunstharz getränkter Pappe	80
	Anmerkung zu Nr. 674. Schutzhüllen, Futterale und Etuis, in welche Gebetbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, werden nicht nach der Anmerkung 2 zu Nr. 667 bis 669 des Tarifs für sich verzollt, sondern mit den genannten Büchern zollfrei zugelassen.	
	Anmerkung zu Nr. 676. Kommunionbilder und ähnliche Bilder mit religiösen Darstellungen werden auch dann, wenn sie zugleich mit einem Vordruck zu handschriftlichen Eintragungen versehen sind, nicht als Bilderpapier verzollt, sondern nach Nr. 676 zollfrei eingelassen.	
684	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert	3
aus 688	Schieferplatten, geschliffen, gehobelt, profiliert oder sonst weiter bearbeitet, nicht über 40 cm lang, 30 cm breit und 2 cm stark	6
aus 799	Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt, bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes { von mehr als 3 kg bis 1 dz	12
	bei einem Reingewichte des Stückes { von 3 kg oder darunter	14
	Magnete bei einem Reingewichte des Stückes von 3 kg oder darunter	13
812	Feilen und Raspeln:	
	nicht mehr als 16 cm lang	40
	mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 cm lang	25
	mehr als 35 cm lang	13
817	Kratzenbeschläge	40
818	Spindeln aller Art	30
aus 819	Spinnringe	80
	Weberlitzenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe)	65
	Webschäfte, Weberlitzen, Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen	15
	Anmerkung. Die Zollsätze der Nr. 819 finden ohne Zuschlag auch auf vernickelte Gegenstände dieser Nummer Anwendung.	
aus 820	Schrauben und Niete von mehr als 13 mm Stiftstärke; Schraubenmuttern und Unterlegscheiben für Schrauben:	
	roh	5
	bearbeitet	12
aus 825	Schrauben von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	11

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
836A	Kugel- und Rollenlager, auch mit Kugeln oder Rollen:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 1 kg	50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 500 g bis 1 kg	70
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 g bis 500 g	90
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 100 g oder weniger	150
aus 841	Sprechmaschinennadeln	30
aus 863	Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt	60
870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke aus Kupfer oder Kupferlegierungen geschmiedet oder gewalzt	12
871	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahtes) aus Kupfer oder Kupferlegierungen; Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umsponnen, umflochten oder umwickelt	12
876	Haus- und Küchengeräte aus Kupfer, nicht vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, unpoliert	18
	lackiert, poliert	50
aus 878	Andere als grobe Waren aus gegossenem Messing, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17G des Tarifs nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Messingdraht, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17G des Tarifs nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 des Tarifs oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattmessing und Blattmetall aus Tombak:	
	Messingnäpfchen zur Herstellung von Patronenhülsen	50
	andere	75
aus 879	Ventile für Motorwagenreifen aus Kupfer, Tombak oder Messing, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	70
aus 884	Tabakpfeifen	350
aus 885	Tabakpfeifen	240
aus 891D	Sprechmaschinen (Phonographen) einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	150
aus 891E	Instrumente zur mechanischen Integration (Planimeter, Integratoren); hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel); alle diese aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle ohne Uhrwerke, und soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	95
894	Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserkraftmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wassersäulenmaschinen), Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Heißluft und Druckluftmotoren und andere vorstehend nicht genannte Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	Ausnahme der Elektromotoren), auch in Verbindung mit Dynamomaschinen, Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; ferner feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagger, Rammen und Kranen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 40 kg oder darunter	100
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 40 kg bis 1 dz	60
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 dz bis 2 dz	38
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 2 dz bis 5 dz	25
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 5 dz bis 10 dz	18
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 dz bis 25 dz	13
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 25 dz bis 50 dz	10
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 dz bis 500 dz	7
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 500 dz bis 1 000 dz	5,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 000 dz	3,50
aus 895	Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	28
aus 896	Strickmaschinen in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	18
aus 897	Gestelle von Strickmaschinen sowie Teile von solchen Gestellen, einschließlich der dazu gehörigen Tischplatten oder Tische	5
898	Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Kratzenbeschlägen	20
899	Andere Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen zum Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste sowie Maschinen für die Vorbereitung der Gespinste für die Weberei	8
	Spinn- und Zwirnmaschinen	12
900	Webstühle:	
	Bandwebstühle	7
	andere	7,50
aus 901	Wirkmaschinen	17
	Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen)	10
902	Zurichte- (Appretur-) Maschinen (Maschinen für die Veredlung von Gespinsten und Gespinstwaren), soweit sie nicht unter Nr. 874 fallen; Maschinen für Wäscherei und chemische Reinigung	6
aus 904	Maschinen zur Bearbeitung von Metallen, Hölzern oder Steinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 2,5 dz oder darunter	20
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 2,5 bis 10 dz	12
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 bis 30 dz	8
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 30 bis 100 dz	6
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 100 dz	4

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 906D	Müllereimaschinen, Teigwarenmaschinen, Kakao- und Schokolademaschinen, Brauereimaschinen, Papiermaschinen, Materialprüfungsmaschinen, Gebläsemaschinen, Ventilationsmaschinen, Ventilatoren, Pumpen, Fördermaschinen, Eis- und Kältemaschinen, Buchdruckpressen und andere Buchdruckmaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine:	
	von 40 kg oder darunter	15
	von mehr als 40 kg bis 1 dz	12
	von mehr als 1 dz bis 2 dz	10
	von mehr als 2 dz bis 4 dz	9
	von mehr als 4 dz bis 10 dz	7
	von mehr als 10 dz bis 50 dz	5,50
	von mehr als 50 dz bis 100 dz	4,50
	von mehr als 100 dz	3
907	Lichtmaschinen und Lichtzündmaschinen für Motorfahrzeuge; Anlaßmotoren für Verbrennungsmotoren	150
	Andere Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselspulen:	
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes:	
	von 10 kg oder darunter:	
	Dynamomaschinen sowie elektrische Ventilatoren, bei denen das Ventilationsrad unmittelbar auf der Welle des Elektromotors sitzt	40
	andere	80
	von mehr als 10 bis 25 kg:	
	Dynamomaschinen sowie elektrische Ventilatoren, bei denen das Ventilationsrad unmittelbar auf der Welle des Elektromotors sitzt, bei einem Reingewichte des Gegenstandes von mehr als 15 kg bis 25 kg	23
	andere	40
	von mehr als 25 kg bis 1,5 dz	23
	von mehr als 1,5 dz bis 5 dz	18
	von mehr als 5 dz bis 30 dz	8
	von mehr als 30 dz	7
	Anmerkung. Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor unterliegen der Verzollung nach den Sätzen des Unterabschnittes A. Indessen gehören elektrische Ventilatoren, bei denen das Ventilationsrad unmittelbar auf der Welle des Elektromotors sitzt, zu Nr. 907 Abs. 2. Bei der Verzollung von Transformatoren bleibt eine Ölfüllung zu Isolierzwecken außer Betracht.	
aus 912A	Elektrische Meß-, Zähl- und Registriervorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen	100
912F	Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse sowie für ärztliche oder zahnärztliche Zwecke; Vorschalte- und Nebenschlußwiderstände; galvanische Elemente (auch Trockenelemente) und Thermoelemente; sonstige elektrische Vorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen	45
	Anmerkung zu Unterabschnitt B des achtzehnten Abschnittes des Tarifs.	
	Auf die Verzollung der elektrotechnischen Erzeugnisse bleibt die Art und Beschaffenheit der verwendeten Stoffe ohne Einfluß.	

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
aus 915	Motorfahrräder:	
	bis 30. September 1926	280
	vom 1. Oktober 1926 ab	255
	vom 1. Januar 1927 ab	245
	vom 1. Juli 1927 ab	220
	vom 1. Januar 1928 ab	190
	vom 1. Juli 1928 ab	160
aus 920	Fahrradteile (ausgenommen Antriebsmaschinen und Teile von solchen sowie Kugellager, auch mit Kugeln) aus anderen unedlen Metallen (als Eisen) oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautschuk, Horn, Leder, Zellhorn (Zelluloid) oder diesem ähnlichen Formerstoffen:	
	Nippel, Ventile	70
	fertige Sättel (Sattelsitze aus Leder mit Untergestell)	115
	Sattelsitze aus Leder	150
923	Andere Fluß- und Binnenseeschiffe (als solche für Luxuszwecke), einschließlich der zugehörigen gewöhnlichen Schiffsausrüstungsgegenstände, Dampfmaschinen und anderen Antriebsmaschinen	frei
929	Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk:	
	in Gehäusen:	
	aus Gold:	für 1 Stück
	Armbanduhren	4
	andere:	
	mit einem größten äußeren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm	4
	andere	8
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen	2,75
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	2
	Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch Anhängeuhren (zum Anhängen an die Kleidung bestimmte Uhren) zu verzollen.	
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren und Armbanduhren:	
	aus Gold:	
	zu Armbanduhren	2,50
	andere:	
	mit einem größten äußern Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm	2,50
	andere	6,50
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen	1,50
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	1

Nummer des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner RM
	Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren oder Armbanduhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolles für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel, sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.	
	Anmerkung zu den Nrn. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschen- und Armbanduhren und Uhrgehäuse dazu werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
934A	Tachometer (Tachymeter), nicht elektrische, in Verbindung mit Uhrwerken, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	600
934B	Uhren für Motorwagen und Fahrräder, Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken (mit Ausnahme der Tachometer); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Uhren für Motorwagen und Fahrräder	400
	andere.....	300
aus 934C	Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken, mit Ausnahme der Weckeruhren und der elektrischen Uhren; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	100
aus 943	Mechanische Spielwerke:	
	Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stückes von 500 g oder darunter	37
	andere mechanische Spielwerke mit Ausnahme solcher bei einem Reingewichte des Stückes ohne Walzen von 110 kg oder darüber	60
	Anmerkung. Wie die mechanischen Spielwerke werden auch Teile derselben verzollt, die als solche erkennbar sind, ferner auch Spielwerke ohne Laufwerk für Weckeruhren.	

Anlage B

Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet.

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
	I. Nahrungs- und Genußmittel.	
	A. Getreide und Hülsenfrüchte.	
4	Gerste, nicht geschroten, nicht geschält	—. 60
ex 14	Kartoffeln, gemahlen (Kartoffelwalzmehl)	4. 50
15	Malz	1. 50
	B. Früchte und Gemüse.	
ex 40b	Meerrettich, frisch	5. —
ex 45	Saatkartoffeln mit Ursprungszeugnissen unter Nachweis der Verwendung, eingeführt in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April	1. —
	NB. ad ex 45. Der Nachweis der Verwendung gilt als erbracht, wenn die Einfuhr unter Mitwirkung der Vereinigung schweizerischer Versuchs- und Vermittlungsstellen für Kartoffeln geschieht.	
	C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.	
53	Hopfen	3. —
	NB. ad 65/66. Nach diesen Nummern wird Kartoffelsago zugelassen.	
	Zucker:	
ex 67	— Melasse, roh, gegen Nachweis der Verwendung als Viehfutter	2. —
68b	— Kristallzucker; Traubenzucker (Stärkezucker) in fester Form; Kandiszucker	7. —
68c	— Stampf- (Pilé-) Zucker	8. —
69	— in Hüten, Platten, Blöcken usw.; Abfall von raffiniertem Zucker	10. —
70	— geschnitten oder fein gepulvert	13. —
ex 73	Kokosnußöl und Palmkernöl, unverarbeitet, in Gefäßen aller Art von mehr als 10 kg Gewicht	10. —
	D. Animalische Nahrungsmittel.	
ex 77a	Dosenschinken	75. —
	NB. ad 80a. Nach dieser Nummer zum Ansatz von 60 Fr. per q werden auch verzollt: harte, geräucherte Dauerwürste in der für Salami üblichen Form und Bierwürste (das sind dicke, geräucherte Würste von höchstens 15 cm Länge).	
ex 80b	Lachsschinken (ausgebeinter Schinken in Därmen); Dosenwürstchen	75. —
ex 87a	Felchen, frisch oder gefroren	frei
89	Fische, getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet, in Gefäßen aller Art von 3 kg Gewicht und darunter:	
	a — Rollmöpse; Brat- und Bismarckheringe	10. —
	b — andere	20. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp per q
	G. Getränke.	
ex 114a	Bier in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter	9. —
	II. Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.	
	A. Tiere.	
145	Schafe	5. —
	C. Düngstoffe und animalische Abfälle.	
ex 163b	Ammoniumsulfat, gegen Nachweis der Verwendung als Düngmittel	1. —
	NB. ad 163 b. Nach dieser Nummer zum Ansatz von 1 Fr. per q werden auch zugelassen: Ammoniumchlorid (salzsaures Ammoniak), Ammoniumsulfatsalpeter und Düngharnstoff, gegen Nachweis der Verwendung als Düngmittel.	
	III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.	
177	Bodenleder aller Art, mit Einschluß von Kopf- und Bauchleder:	
	a — Kernstücke	50. —
	b — anderes	40. —
	Oberleder:	
179	— Kalbleder, chromgegerbt, narbenschwarz oder farbig chagriniert (Boxcalf)	80. —
181	— andere (als die unter den Nummern 178/180 des Tarifs genannten)	20. —
184	Im Tarif nicht anderweit genannte Lederarten aller Art	20. —
188	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel und solche, die unter Nummer 189 des Tarifs fallen	190. —
	Schuhe und Pantoffeln:	
	— aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte:	
193	— — ungefüttert	130. —
195	— mit Kalb-, Roß-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	240. —
	IV. Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.	
ex 214	Melassefutter (vegetabilische Abfallstoffe mit Melasse versetzt) in trockener Form	—. 20
	NB. ad 214. Kartoffelflocken, -schnitzel, -scheiben zur Viehfütterung werden unter dem Vorbehalt der Verwendungskontrolle nach dieser Nummer zum Zollsatz von 20 Rp. per q zugelassen.	
	V. Holz.	
222	Brennholz, Reisig, Holzborke, aus Nadelholz	—. 05
	Bau- und Nutzholz:	
	NB. ad 232. Telegraphenstangen und Leitungsmasten aus Nadelholz, imprägniert oder nicht, bloß entrindet, auch wenn auf 2 m vom Fußende weg, sowie am oberen Kopfende mit Karbolineum oder Teer angestrichen, auch zugespitzt, auch vorgebohrt, auch mit Haken oder anderen angefügten Teilen, ohne weitere Bearbeitung, fallen unter diese Tarifnummer. Telegraphenstangen und Leitungsmasten, zusammengesetzt aus einem runden Nadelholzoberteil und einem gleichartigen Fuß aus Nadel- oder Hartholz, durch angeschraubte Eisenstücke verbunden, werden zum Ansatz der Nr. 232 zugelassen mit einem Zuschlag von 1 Fr. per Stück.	

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
	Bau- und Nutzholz (Fortsetzung):	
	— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:	
	—— Schwellen:	
234	——— andere (als eichene)	1. 20
	NB. ad 233 und 234. Eisenbahnschwellen, die vorgebohrt, mit Einschnitten versehen oder an den Schienenaufliegeflächen durch Hartholz verstärkt sind, und solche, die durch Bolzen, S-Haken oder Schrauben gegen Reißen gesichert sind, werden nach dieser Nummer ohne besonderen Zuschlag zugelassen.	
	—— anderes aller Art:	
236	——— anderes Laubholz (als eichenes)	1. 80
237	——— Nadelholz	2. 50
ex 248	Holzwolle (gewöhnliches Verpackungsmaterial)	4. —
250	Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt	10. —
	NB. ad 250. Kreuzverleimte Holzplatten (Sperrholzplatten) roh, glatt, nicht geputzt, nicht furniert, nicht weiter veredelt, nicht zu Möbelteilen zugeschnitten, werden zum Ansatze dieser Nummer zugelassen.	
	Bauschreinerwaren, fertig, auch mit Metallbeschlägen oder in Verbindung mit Glas:	
251	— glatt, nicht furniert, roh	25. —
	NB. ad 251. Bei Türen dieser Nummer bedingt eine bloße Grundierung keine höhere Zollbelastung. Als Grundierung gilt ein einmaliger, eintöniger Farbanstrich mit anderer als Lackfarbe, direkt auf das rohe Holz aufgetragen.	
252	— andere (furniert, gekehlt, geschnitzt, bemalt, gefirnißt, gebeizt, gewichst, poliert, etc.)	45. —
253	Rechenmacherwaren, im Tarif nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen...	30. —
256 a	Fässer aus Holz, montiert oder demontiert, ohne Eisenbeschläge, auch mit Eisenreifen..	18. —
	Drechslerwaren:	
ex 257 b	— Küchengeräte, Werkzeuge, Werkzeughefte: roh	40. —
ex 258	— Faßhahnen, Werkzeuge, Werkzeughefte: andere als rohe	55. —
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel sowie der unter Nr. 264b des Tarifs genannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holz:	
	— glatt:	
259	—— roh:	
	a ——— Sperrholzplatten, geputzt	20. —
	NB. Als geputzte Sperrholzplatten gelten abgeriebene oder mit der Ziehklingmaschine abgezogene, kreuzverleimte Holzplatten, nicht furniert, nicht weiter veredelt, nicht zu Möbelteilen zugeschnitten.	
	b ——— andere	35. —
	NB. Hobel aus Holz, mit oder ohne Eisen, roh, lackiert oder poliert, werden zum Ansatz von 35 Fr. per q zugelassen.	
	NB. ad 259/260. Möbel mit Kehlungen, welche beim aufgestellten Objekt unsichtbar sind, sowie solche mit Kehlungen, welche lediglich aus technischen Gründen angebracht sind, werden als glatte Möbel behandelt.	
	— gekehlt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
261	— — roh	45. —
262	— — andere	53. —
	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen etc.):	
268 a	— in Verbindung mit Textilstoffen, Posamentier- oder Polsterarbeit	100. —
268 b	— andere	100. —
	Fertige Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt:	
270	— roh	35. —
271	— andere	40. —
274	Leisten (Stäbe zu Rahmen), andere (als rohgrundierte)	120. —
277	Rahmen für Spiegel und Bilder, andere (als rohgrundierte)	150. —
	Korbmöbel, nicht in Verbindung mit Textilstoffen, nicht gepolstert:	
278	— aus Flechtweiden, Haselruten u. dgl.	40. —
279	— aus anderen Materialien	60. —
	Bürstenbinderwaren:	
	— Bürstenhölzer:	
281	— — vorgearbeitet, auch gelocht	20. —
283	— Pinsel aller Art	50. —
	— andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien:	
284 b	— — roh	90. —
285 b	— — poliert, lackiert, etc., nicht in Verbindung mit Edelmetallen:	
	1. — — — aus Holz, auch mit Stoff belegt, aus Zelluloid, Horn, Bein, Hartgummi oder Ersatzstoffen zu diesen Materialien	180. —
	2. — — — andere	200. —
	VI. Papier und graphische Erzeugnisse.	
	B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	
	1. Ohne nachträgliche Bearbeitung.	
294	Packpapiere, im Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt	20. —
	NB. ad 294. Naturfarbiges braunes oder in der Masse gefärbtes Papier zu Packzwecken, ohne nachträgliche Bearbeitung, im Gewichte von weniger als 200 g per m^2, das seiner Beschaffenheit nach als Druckpapier nach Nr. 301 verzollbar wäre, wird nach Nr. 294 zugelassen, sofern dasselbe bis höchstens zu 25 Bogen gelegt, in der Mitte gefalzt (gebrochen) und halbriesweise (Pakete zu 250 Bogen) oder riesweise (Pakete zu 500 Bogen) mit Bindfaden oder flachen Bändern kreuzweise verschnürt zur Einfuhr gelangt.	
299	Seidenpapiere von 25 Gramm und darunter per m^2	25. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
301	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier, einfarbig, anderes als holzhaltiges Zeitungsdruckpapier im Gewichte von 45 bis und mit 55 Gramm per m²	25. —
	Kartons im Gewichte von:	
303	— 200 bis und mit 300 Gramm per m²	25. —
304	— über 300 Gramm per m²:	
	a — — in mehreren Schichten auf der Kartonmaschine hergestellte (gegautschte) Pappen im Gewicht von 400 Gramm oder mehr per m²	25. —
	b — — andere	30. —
	2. Mit nachträglicher Bearbeitung.	
	Papiere und Kartons:	
306 d	— einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; plissiert, perforiert; gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere	35. —
307 c	— Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert	25. —
	NB ad 307 d. Lichtempfindliche Postkarten, unbelichtet, auch mit Adressenvordruck versehen, werden als unbedruckte lichtempfindliche Papiere behandelt.	
308	— geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm, auch aufgerollt	50. —
	C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	
	Papiere, Kartons, Pappen:	
	— typographisch oder lithographisch bedruckt:	
	— — einfarbig:	
312	— — — lose oder broschiert	90. —
	— — mehrfarbig:	
314	— — — lose oder broschiert	100. —
	— nach anderen Verfahren bedruckt (Lichtdruck, photographischer Druck, Stahl- oder Kupferdruck, etc.):	
316	— — lose oder broschiert	135. —
	D. Bücher, Zeitschriften, Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel).	
	NB. ad 321. Kalender in Buchform mit ausgesprochen belehrendem, wissenschaftlichem oder belletristischem Inhalt werden auch dann nach Nr. 321 zugelassen, wenn sie Raum zu Notizen und zu Eintragungen enthalten. Dieser Raum darf jedoch an Zahl den vierten Teil der Blätter des ganzen Kalenders nicht übersteigen.	
326	Bilder, andere (als Photographien), nicht eingerahmt:	
	a — Malbücher für Kinder	50. —
	b — andere	90. —
	E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten.	
ex 330	a Pappe von 0,5 m² und mehr Flächeninhalt, auf 4 Seiten beschnitten	20. —
	b Faltschachteln, nicht überzogen, auch bedruckt; Patronenpfropfen und -scheiben aus Pappe, auch mit Papier überzogen, auch bedruckt	50. —
335	Geschäftsbücher, Agenden u. dgl.	105. —
	NB. ad 335. Briefordner und Schnellhefter, auch mit Registriervorrichtung, werden nach dieser Nummer zugelassen.	

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
337	Wand- und Abreißkalender	100. —
	Buchbinder- und Kartonnagenarbeiten, im Tarif nicht anderweit genannt: — mit Papier und Pappe ausgerüstet:	
338b	— — andere (als Albums zum Einstecken von Bildern und Karten):	
	1. — — — lackierte Hartpapierwaren zu elektrotechnischen Zwecken	95. —
	2. — — — andere	130. —
340a	— mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder dergleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier	300. —
340b	— andere:	
	1. — — lackierte Hartpapierwaren zu elektrotechnischen Zwecken	95. —
	2. — — andere	130. —
	VII. Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.	
	A. Baumwolle.	
358	Vigognegarne, unecht	40. —
377a	Buchbinderleinwand, glatt	90. —
	B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
ex 417	Abgepaßte Käsetücher, ohne Näh- oder Posamentierarbeit	50. —
425	Seilerarbeiten, andere (als Stricke, Taue und Netze)	68. —
	C. Seide.	
450	Posamentierwaren	400. —
	NB. ad 450. Unter diese Nummer fallen auch geflochtene Bänder aus Kunstseide.	
	D. Wolle.	
	Wollgarne, roh: — Kammgarn:	
462	— — einfach	20. —
463	— — mehrfach	25. —
	Wollgarne, gebleicht, gefärbt, bedruckt etc.: — Kammgarn:	
467	— — einfach	50. —
468	— — mehrfach	50. —
470	Wollgarne, für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	90. —
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
474	— im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m^2	190. —
ex 482b	Bodenteppiche, gewebt, andere (als die unter den Nrn. 481 und 482a des Tarifs genannten)	150. —
488	Filztücher aus Wolle	200. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
	E. Haare aller Art, nicht anderweit genannt.	
497	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, gesponnen, zugerichtet, in Bündel sortiert.....	40. —
	NB. ad 501. Patronenstöpsel aus Filz der Tarifnr. 501, auch mit Zusatz von Wolle, mit oder ohne Karton- oder Papierüberzug, werden nach dieser Nummer zum Zollansatz von 30 Fr. per q zugelassen.	
	F. Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne u. dgl.	
	Korbflechtwaren, ohne Gestell:	
	— roh oder gebeizt:	
513	— — aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr	35. —
	— andere:	
514	— — nicht in Verbindung mit Leder oder Textilstoffen	50. —
	H. Konfektionswaren.	
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie usw.:	
537	— — Handschuhe	300. —
538	— — Strümpfe.....	200. —
539	— — andere.....	200. —
	— aus Seide:	
540	— — Handschuhe.....	800. —
541	— — Strümpfe.....	800. —
	— aus Wolle:	
543	— — Handschuhe	300. —
544	— — Strümpfe.....	300. —
545	— — andere.....	300. —
548	Kleidungsstücke für Herren und Knaben, aus Wolle	360. —
551	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, aus Wolle	400. —
556	Papierwäsche	70. —
	Konfektionswaren, im Tarif nicht anderweit genannt, wie montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, etc.:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
557b	— — andere (als montierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins)	250. —
	NB. ad 566. Formen aus Geweben, für Frauenhüte (sog. Rollbocks) fallen unter diese Nummer.	
	Regen- und Sonnenschirme:	
577	— andere (als seidene)	200. —

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
	VIII. Mineralische Stoffe.	
ex 594	Solnhofer Bodenplatten, nicht profiliert, ungeschliffen, bekantet	2. —
612	Kalk, fetter, in Stücken	—. 60
614	Kalk, hydraulischer; Traß	1. —
619	Portlandzement	1. 50
620	Stahlformenschlichte aus rohem und gebranntem Ton, mit Graphitzusatz, zum Auspinseln der Stahlformen	1. —
	Schmirgel- und Karborundumfabrikate:	
630	— Schmirgelpapier; Flintsteinpapier; Karborundumpapier; Glas- und Rostpapier	28. —
631	— Schmirgelleinwand	40. —
	NB. ad 632a. Nach dieser Nummer zum Ansatz von 6 Fr. per q wird auch Schmirgelpulver mit einem Zusatz von höchstens 0,5 Gewichtsprozent Maschinenöl zugelassen.	
632b	— andere (als die unter den Nrn. 630/632a des Tarifs genannten)	25. —
635a	Isolierröhren aus Papier oder Papiermasse, mit Mantel aus unedlem Metall	60. —
	IX. Ton, Steinzeug; Töpferwaren.	
	A. Ton.	
	Dachziegel, roh oder engobiert:	
647	— Falzziegel	1. 70
648	— andere	1. 70
651	Backsteine, roh oder engobiert: ungelocht oder quergelocht	—. 80
660	Backsteine, Röhren, Platten usw.: feuerfest und säurefest:	
	a — Backsteine	2. —
	b — andere	2. 50
667	Ofenkacheln aller Art	20. —
668	Kachelöfen, aufgesetzt; Eisenöfen mit Kachel- oder Fliesenverkleidung	25. —
	B. Steinzeug.	
	NB. ad 670. Zum Ansatze von 6 Fr. per q nach dieser Nummer werden auch zugelassen nicht glasierte Steinzeugplatten, einfarbig oder aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe:	
	1. mit glatter, geraubter oder genarbter Sichtfläche;	
	2. mit auf der ganzen Sichtfläche vorhandener mosaikartiger Felderung (sog. römisch-imitierte Platten);	
	3. granitierte, sog. Porphyrplatten.	

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
674	Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug (Steingut) oder Porzellan, einschließlich der Schüttsteine und Badewannen:	
	a — Schüttsteine und Klosettschüsseln aus Feuerton, Steingut oder Porzellan, glasiert, ganz oder teilweise gelb	18.—
	b — andere	30.—
ex 676	Steinzeugwaren, feine, einfarbig	40.—
	C. Töpferwaren.	
678	Töpferwaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit	40.—
681	Töpferwaren, im Tarif nicht anderweit genannt	40.—
	X. Glas.	
	Hohlglas und Glaswaren:	
689	— Glaskugeln und aus solchen ausgeschnittene, runde Rohglasstücke zur Uhrengläserfabrikation; Glaskolben zur Fabrikation von elektrischen Glühlampen; Glasstangen und Glasstäben zu gewerblichen Zwecken	2.—
	NB. a d 689. Salinglas in Tafeln, farblos, wird gegen Nachweis der Verwendung zur Fabrikation von Uhrengläsern nach Nr. 689 zugelassen.	
691a	— Flaschen aus schwarzem, braunem oder grünem Glas	8.—
	— nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
693	— — aus farblosem (sog. weißem) Glas	18.—
	— aller Art, geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet etc., auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen:	
694c	— — andere (als die unter den Nummern 694 a/b genannten)	50.—
	XI. Metalle.	
	A. Eisen.	
	Röhrenverbindungsstücke:	
745	— roh (schwarz), blank, getrommelt, gemennigt, geteert	12.—
746	— verzinkt, verzinnt, vernickelt, verkupfert, etc.	16.—
	Werkzeuge, im Tarif nicht anderweit genannt, andere als die unter die Tarifnummern 753/756 fallenden, das Stück im Gewichte von:	
759	— 0,5 bis auf 2 kg	35.—
760	— weniger als 0,5 kg	40.—
	NB. a d 760. Schreinerzirkel, bloß abgeschliffen, im Stückgewicht von weniger als 0,5 kg, nach der Art der vorgelegten Muster, fallen unter diese Nummer.	
	Türschlösser:	
772	— ganz aus Schmiedeisen oder mit Gußeisenteilen	50.—
773	— in Verbindung mit Messing, Nickel oder anderen Materialien	60.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. Rp. per q
781b	Kochherde und Öfen, andere (als für elektrothermischen Betrieb)	25.—
	NB. ad 781b. Hierher gehören auch Großküchenherde für Gasheizung, auch mit eingebautem Backofen.	
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht, roh, grundiert:	
783b	— andere (als Kassaschränke und Tresorvorrichtungen)	20.—
785b	Drahtgeflechte	20.—
	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spenglerwaren, im Tarif nicht anderweit genannt:	
788b	— verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, andere (als elastische Matratzenfedern aus verkupfertem Eisen)	45.—
	— bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet:	
789b	— — andere (als die unter Nr. 789a des Tarifs genannten)	45.—
790	— emailliert	55.—
	NB. ad 787/790. Für die unter die Nummern 787/790 fallenden Anhängeschlösser bedingt die Aufmachung auf Karton zum Zwecke des Detailverkaufs keine höhere Verzollung.	
	NB. ad 805/806. Hierher fallen auch Baggerbolzen aus rohem Schmiedeisen (Stahl) mit bei der Warmschmiedung eingesenktem Loch und Baggerlaschen aus rohem Stahl, das Stück im Gewichte von 0,5 bis auf 25 kg.	
810	Messerschmiedwaren	120.—
	B. Kupfer.	
	Kupfer, rein oder legiert: gehämmert, gewalzt, gezogen:	
817	— Stangen, Blech, Hartlot	10.—
819	— Röhren	15.—
	Kabel aller Art und Draht:	
	— Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, nicht umsponnen, nicht umflochten:	
824	— — Kabel ohne Bleimantel und Eisenarmatur; isolierte Drähte	40.—
825	— — Kabel mit Bleimantel	30.—
826	— — Kabel mit Bleimantel und Eisenarmatur	30.—
	— Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, mit Garn oder Seide umsponnen oder umflochten:	
827	— — Kabel ohne Bleimantel	40.—
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im Tarif nicht anderweit genannt:	
833	— roh, nicht abgedreht	35.—
ex 834	— Ventile und Schieber aus Rotguß und Messing: abgedreht nicht poliert, nicht mattiert	50.—
835	— poliert, mattiert	80.—
836	— vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnißt	90.—